

Verordnung des Vorstandes der E-Control zu den Anzeigepflichten, zum Ausschreibungsverfahren und zu den Produkten der Netzreserve (Netzreserve-Verordnung)

Aufgrund des § 146 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung trifft in Abänderung der § 6 und § 143 bis § 146 ElWG

1. Festlegungen zu besonderen Begriffsbestimmungen, zur Ausgestaltung der Anzeigepflichten, zur Art und Ausgestaltung des Beschaffungsverfahrens, zur Ausgestaltung der Produkte, zu Stilllegungsverboten und der damit verbundenen Kostenberechnung sowie zum Monitoring der Netzreserve sowie
2. technische Anpassungen im Rahmen des beihilferechtlichen Genehmigungsbeschlusses vom 6. Oktober 2025, SA.113090, ABl. C/2025/6369 vom 26.11.2025.

Besondere Begriffsbestimmungen für die Netzreserve sowie Toleranzbandbreite

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Jahr (Netzreservejahr)“ den Zeitraum von 1. Oktober eines Kalenderjahres bis 30. September des Folgejahres;
2. „Methode“ die gemäß § 143 Abs. 3 ElWG festgelegte Methode zur Systemanalyse;
3. „Netzreserve“ die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierbarer Verbrauchsleistung zur Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz im Rahmen des Engpassmanagements, welche gesichert aktivierbar ist;
4. „Netzreservevertrag für ein Jahr“ einen Netzreservevertrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 116 ElWG, der für den Zeitraum des Netzreservejahres abgeschlossen wird;
5. „Netzreservevertrag für eine Saison“ einen Netzreservevertrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 116 ElWG, der auf Grundlage einer temporären Stilllegungsmeldung für den Zeitraum der Winter- oder Sommersaison des Netzreservejahres abgeschlossen wird;
6. „monatlicher Netzreservevertrag“ einen Netzreservevertrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 116 ElWG, der für den Zeitraum eines festgelegten Kalendermonats abgeschlossen wird;
7. „saisonaler Netzreservevertrag“ einen Netzreservevertrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 116 ElWG, der auf Grundlage einer temporären saisonalen Stilllegungsmeldung für den Zeitraum von 1. April bis 31. Oktober unter der Möglichkeit der Nutzung der Toleranzbandbreite abgeschlossen wird;
8. „Sommersaison“ den Zeitraum von 1. April bis 30. September;
9. „temporäre saisonale Stilllegungen“ temporäre Stilllegungen, die von einem Betreiber einer Stromerzeugungsanlage für den Zeitraum einer Sommersaison unter Berücksichtigung der Toleranzbandbreite gemäß § 143 ElWG in Verbindung mit § 3 angezeigt werden;
10. „Toleranzbandbreite“ die Betreibern von Stromerzeugungsanlagen eingeräumte Flexibilität gemäß Abs. 2 bei Beginn und Ende der Sommersaison;
11. „Wintersaison“ den Zeitraum von 1. Oktober eines Kalenderjahres bis 31. März des Folgejahres.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 6 ElWG.

(2) Ein Betreiber einer Stromerzeugungsanlage kann nach Abgabe einer temporären saisonalen Stilllegungsmeldung gemäß § 3 eigenständig entscheiden, ob die Nichtverfügbarkeit der Anlage im Markt am 1. April, 1. Mai oder 1. Juni beginnt und ob sie am 31. August, 30. September oder 31. Oktober endet. Hat ein Betreiber einer Stromerzeugungsanlage nach Abgabe einer temporären saisonalen Stilllegungsmeldung einen saisonalen oder monatlichen Netzreservevertrag abgeschlossen, kann er dessen Vollziehung im Zeitraum der Toleranzbandbreite aussetzen, wobei die Verpflichtung zur Verfügbarhaltung für das Engpassmanagement für den ursprünglichen Vertragszeitraum bestehen bleibt (§ 4 Abs. 10). Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die eine ihnen eingeräumte Toleranzbandbreite in Anspruch nehmen wollen, haben dies dem Regelzonenführer sowie der Behörde bis zum Monatsersten des vor der Inanspruchnahme liegenden Monats anzuzeigen.

Anzeigepflichten gemäß § 143 ElWG

§ 3. (1) Betreiber von inländischen Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW sowie Betreiber von Energiespeicheranlagen mit einer Engpassleistung in Einspeiserichtung von

mindestens 1 MW sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. Dezember temporäre, temporäre saisonale und endgültige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlage, wenn diese 1 MW oder größer sind, für den Zeitraum ab dem 1. Oktober des darauffolgenden Kalenderjahres dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde verbindlich anzuzeigen. Mindestinhalte der Anzeige sind:

1. der Zeitpunkt des Beginns der Stilllegung,
2. die voraussichtliche Dauer der Stilllegung,
3. die Vorlaufzeit für eine allfällige Wiederaufnahme sowie
4. die Angabe, ob und inwieweit die Stilllegung aus rechtlichen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erfolgt.

(2) Der Regelzonenführer kann die in der Methode festgelegten sowie technisch sinnvollen Eingangsdaten bzw. Annahmen für Szenarien gemäß § 143 Abs. 4 EIWG auch nach dem 30. September, spätestens jedoch bis 30. November bei der Regulierungsbehörde einreichen, um die technisch-operativen Erkenntnisse aus der Ex-Post-Analyse gemäß § 7 Abs. 2 optimal berücksichtigen zu können.

Jährliche Ausschreibung

§ 4. (1) Betragen die Stilllegungsmeldungen gemäß § 3 Abs. 1 mehr als das Eineinhalbfache des festgestellten Netzreservebedarfs abzüglich des über die Flexibilitätsplattform zu beschaffenden Anteils der Netzreserve gemäß § 5, hat der Regelzonenführer den Netzreservebedarf jährlich in einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Ausschreibungsverfahren gemäß den nachstehenden Absätzen sowie durch Einholung und Nutzung von Angeboten über die Flexibilitätsplattform gemäß § 5 zu beschaffen. Teilnahmeberechtigte Anbieter im Ausschreibungsverfahren sind:

1. Betreiber von inländischen Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW, deren Stilllegung im Fall von Stromerzeugungsanlagen gemäß § 3 Abs. 1 für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum gemäß Abs. 1 bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres angezeigt wurde und die ihre Erzeugung um mindestens 1 MW temporär erhöhen, reduzieren oder zeitlich verlagern können;
2. Betreiber von Verbrauchsanlagen mit einer netzwirksamen Leistung, die ihren Verbrauch um mindestens 1 MW temporär reduzieren oder zeitlich verlagern können;
3. Aggregatoren, die mehrere Stromerzeugungs- oder Verbrauchseinheiten zu einem gesamthaft abrufbaren Pool mit einer netzwirksamen Leistung von mindestens 1 MW zusammenfassen, sowie
4. Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sofern das betroffene Übertragungsnetz mit einer österreichischen Regelzone unmittelbar galvanisch verbunden ist und der betroffene Übertragungsnetzbetreiber vom österreichischen Regelzonenführer über einen abzuschließenden Engpassmanagementvertrag zur Erbringung von Engpassmanagement unmittelbar verhalten werden kann und die betroffenen Betreiber für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder der Regulierungsbehörde Stilllegungen ihrer Anlagen in vergleichbarer Weise wie in § 3 Abs. 1 angezeigt haben.

Die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist ausgeschlossen, falls die Dauer von Revisionen und sonstigen geplanten Nichtverfügbarkeiten bei Jahres- und Saisonprodukten 50% der jeweiligen maximalen Produktlaufzeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 4, 5 und 7 und bei Monatsprodukten gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 sieben Tage übersteigt. Der Regelzonenführer kann für die teilnahmeberechtigten Anbieter gemäß Z 1 bis 4 nähere Festlegungen hinsichtlich der Örtlichkeit auf Basis der Wirksamkeit, Abrufdauer und Vorlaufzeit treffen, wenn dies in der Systemanalyse gemäß § 143 Abs. 2 EIWG als zur Bedarfsdeckung notwendig identifiziert wird.

(2) Der Regelzonenführer hat die Anbieter in einem jährlich durchzuführenden, zweistufigen marktgestützten Verfahren auszuwählen. Zu diesem Zweck hat der Regelzonenführer in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde jährlich bis Ende Februar technische Eignungskriterien für die Netzreserve festzulegen und in geeigneter Form für mindestens vier Wochen zur Interessensbekundung aufzurufen.

(3) Im Aufruf zur Interessensbekundung hat der Regelzonenführer neben den technischen Eignungskriterien folgende Informationen bekanntzugeben:

1. den Zeitraum, in dem ein Netzreservebedarf gemäß § 143 Abs. 2 EIWG festgestellt wurde;
2. die in ihrer Kombination zur Erreichung des Deckungsziels möglichen Produkte, die auf Basis der angezeigten Stilllegungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie der Ergebnisse der Systemanalyse gemäß

§ 143 Abs. 2 ElWG zur Deckung des festgestellten Netzreservebedarfs zu beschaffen sind. Als Produktarten können monatliche und saisonale Netzreserveverträge sowie Netzreserveverträge für eine Saison oder für ein Jahr in Betracht kommen;

3. die Bewertungsfaktoren, die den potenziellen Beitrag einer angebotenen Kapazität zur Lösung von Engpässen zum Ausdruck bringen, um eine diskriminierungsfreie Beteiligung aller teilnahmeberechtigten Anbieter sicherzustellen.
4. Sollte das Monitoring gemäß § 7 Abs. 1 einen Anpassungsbedarf bei der Ermittlung des Referenzwertes gemäß Abs. 5 nahelegen, kann in Abstimmung zwischen dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde ein abweichender Prozentsatz der auszuschließenden Leistung oder eine Anpassung der Logik zur Ermittlung des Referenzwertes festgelegt werden.

(4) Alle Interessenten, die ihr Teilnahmeinteresse im Verfahren gemäß Abs. 2 fristgerecht bekundet haben, sind vom Regelzonenführer hinsichtlich ihrer Eignung zur Erbringung von Engpassmanagement und zur Erfüllung der rechtlichen Kriterien sowie der technischen Eignungskriterien gemäß Abs. 2 zweiter Satz zu prüfen.

(5) Danach sind in der zweiten Verfahrensstufe die Betreiber der als geeignet eingestufteten Anlagen zur Angebotslegung binnen vierwöchiger Frist aufzufordern. Betreiber der als nicht geeignet eingestufteten Anlagen sind über diesen Umstand zu informieren. Betreiber der als geeignet eingestufteten Anlagen haben auch Angebote für alle definierten Produkte mit kürzerer Laufzeit als jener des ursprünglich angebotenen Produkts zu legen, die in demselben Angebotszeitraum liegen. Die Toleranzzeiträume für saisonale Netzreserveverträge bleiben dabei unberücksichtigt. Für Stromerzeugungsanlagen sind die Kriterien des § 144 Abs. 4 ElWG zu beachten.

(6) Die rechtzeitig eingelangten Angebote sind auf Basis von Referenzwerten zu überprüfen, welche sich durch den preislichen und mengengewichteten Durchschnitt der angebotenen Netzreserveleistung je Produkt errechnen, wobei Angebote für die Sommersaison und saisonale Angebote gemeinsam zu behandeln sind. Die teuersten 10% der angebotenen Leistung, je Produkt und Zeiteinheit, sind nicht in der Durchschnittsbildung zu berücksichtigen. Sollte ein Angebot diesen Referenzwert signifikant überschreiten, hat der Regelzonenführer diese Überschreitung der Regulierungsbehörde zu melden. Die Beurteilung der Signifikanz ist auf Basis der gebotenen Preise pro MW und pro Monat vom Regelzonenführer unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Berichtes gemäß § 7 Abs. 1 vorzunehmen und in der zweiten Verfahrensstufe gemäß Abs. 3 bekanntzugeben. Kann der für das Beschaffungsjahr festgestellte Netzreservebedarf mit den Angeboten, die den Referenzwert nicht signifikant überschreiten, nicht gedeckt werden, hat der Regelzonenführer alle Anbieter zur neuerlichen freiwilligen Abgabe von Angeboten innerhalb von zehn Tagen aufzufordern. Dabei müssen die Gebotspreise unter jenem des erstmalig abgegebenen Gebotspreises liegen. Wird in der zweiten Angebotsphase von einem Anbieter für eine Anlage kein Angebot abgegeben, ist für diese Anlage der Angebotswert aus der ersten Runde zu übernehmen. Falls neuerlich eine signifikante Überschreitung des Referenzwertes vorliegt, sind die betreffenden Angebote vom Verfahren nach dieser Bestimmung auszuschließen.

(7) Auf Grundlage der geprüften und nicht ausgeschlossenen Angebote hat der Regelzonenführer jene angebotenen Produkte auszuwählen, die es ermöglichen, den für das jeweilige Jahr bestehenden Netzreservebedarf abzüglich der über die Flexibilitätsplattform zu beschaffenden Netzreserveleistung zu den gesamthaft geringsten Kosten zu decken. Eine Auswahl von Angeboten, die einen längeren Zeitraum abdecken, als es notwendig wäre, um den Netzreservebedarf zu decken, ist dabei zulässig, sofern dadurch nachweislich die geringsten Gesamtkosten erzielt werden. Die Auswahl ist der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 21. Juli zur Genehmigung gemäß § 144 Abs. 6 ElWG vorzulegen.

(8) Nach erfolgter Genehmigung gemäß § 144 Abs. 6 ElWG hat der Regelzonenführer mit den ausgewählten Anbietern Netzreserveverträge nach Maßgabe folgender Kriterien abzuschließen:

1. Verträge mit Betreibern von Stromerzeugungsanlagen und Energiespeichieranlagen gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 4 dürfen längstens für die Dauer des gemäß § 3 Abs. 1 angekündigten Stilllegungszeitraums abgeschlossen werden.
2. Saisonale Netzreserveverträge dürfen, mit Ausnahme der Toleranzbandbreite, nur für die gesamte Produktdauer abgeschlossen werden.
3. Monatliche Netzreserveverträge, Netzreserveverträge für eine Saison bzw. Netzreserveverträge für ein Jahr sind für die jeweilige Dauer eines Kalendermonats, der Saison bzw. des Jahres abzuschließen.

Auf den Abschluss eines Netzreservevertrags besteht gemäß § 144 Abs. 7 ElWG kein Rechtsanspruch. Im Netzreservevertrag ist jedenfalls eine Rückforderungsklausel zugunsten des Regelzonenführers aufzunehmen.

(9) Mit erfolgter Kontrahierung haben Betreiber von Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 diese mit Ausnahme von Revisionszeiträumen und sonstigen geplanten Nichtverfügbarkeiten ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen. Eine anderweitige Vermarktung der kontrahierten Leistung ist für die Dauer des Netzreservevertrags unzulässig. Betreibern von Verbrauchsanlagen ist eine Marktteilnahme zur Deckung ihres Verbrauchs erlaubt; die kontrahierte Leistung zur Verbrauchsanpassung ist für die Dauer des Netzreservevertrags jedoch ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen. Betreibern von Energiespeicheranlagen ist die Wiederbefüllung ihres Speichers nach einem Engpassmanagementabruf im erforderlichen Ausmaß gestattet. Rampen zur Erreichung des angeforderten Leistungswerts bei Abruf für das Engpassmanagement und dem darauffolgenden Herunterfahren sowie Testfahrten sind durch die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen bestmöglich zu vermarkten. Die Erlöse aus der Vermarktung von Rampen müssen bei der Ermittlung des für den Abruf für das Engpassmanagement zustehenden Entgelts gemäß § 140 Abs. 3 EIWG berücksichtigt werden. Etwaige Gewinne oder Verluste aus der Vermarktung von Testfahrten müssen mit dem für die Erbringung der Netzreserve erhaltenen Entgelt gegengerechnet werden, ebenso Erlöse aus einer anteiligen Verrechnung der Netzreservekosten im Rahmen eines Engpassmanagementabrufs, sofern dies in der Verordnung gemäß § 140 Abs. 3 EIWG gesondert festgelegt wird.

(10) Wird ein aufrechter saisonaler Netzreservevertrag unter Inanspruchnahme der Toleranzbandbreite gemäß § 2 Abs. 2 verkürzt, bleibt die Verpflichtung zur Verfügbarhaltung für das Engpassmanagement für den ursprünglichen Vertragszeitraum bestehen; für den Zeitraum der Verkürzung steht dem Betreiber des Netzreservekraftwerks kein Entgelt zu. Dasselbe gilt, wenn bei der Inanspruchnahme der Toleranzbandbreite ein monatlicher Netzreservevertrag in diesem Zeitraum liegt.

(11) Die Betreiber, mit denen ein Netzreservevertrag gemäß Abs. 7 und 8 abgeschlossen wurde, können einmalig pro Vertrag die Anwendung des Verbots der Marktteilnahme gemäß § 4 Abs. 9 aussetzen. In diesem Fall ist die Anlage, unter Entfall des Entgelts, weiterhin für das Engpassmanagement verfügbar zu halten und es sind dem Regelzonenführer alle für die Netzreserve bezogenen Entgelte rückzuerstatten bzw. zurückzubehalten, mit Ausnahme der von der Regulierungsbehörde ermittelten angemessenen wirtschaftlichen Nachteile und Kosten gemäß § 145 Abs. 3 und 4 EIWG in Verbindung mit § 6. Die Marktteilnahme in diesem Zeitraum ist in Abweichung von § 144 Abs. 9 EIWG zulässig. Die Vertragsaussetzung ist dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde bis zum Monatsersten des Vormonats anzuzeigen. Wurde der Vertrag auf diese Weise ausgesetzt, ist eine Rückkehr in die Abgeltung nicht mehr möglich.

Ausschreibungen über die Flexibilitätsplattform

§ 5. (1) Der Regelzonenführer hat ab Verfügbarkeit der in § 139 Abs. 3 EIWG näher spezifizierten Flexibilitätsleistung unter Heranziehung der Beschaffungsmodalitäten der Flexibilitätsplattform gemäß § 142 EIWG Produkte für Erzeuger oder Energiespeicheranlagen mit weniger als 1 MW Engpassleistung, Verbrauchsanlagen, unabhängig von deren Kapazität, und Aggregatoren gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 auszuschreiben. Der Netzreservebedarf kann auf der Flexibilitätsplattform in Form von Produkten mit frei bestimmten Laufzeiten, jedoch mit einer maximalen Laufzeit von einem Monat, entsprechend den Methoden und Annahmen gemäß § 142 Abs. 3 EIWG beschafft werden.

(2) Der über die monatliche Ausschreibung auf der Flexibilitätsplattform zu beschaffende Anteil des Netzreservebedarfs richtet sich nach Höhe und Verfügbarkeit erwarteter, sowie historischer Angebote auf der Flexibilitätsplattform. Der Regelzonenführer hat die Höhe des Anteils mit der Regulierungsbehörde abzustimmen; dieser wird für das erste Ausschreibungsjahr mit maximal 40 MW festgelegt. Die Ausschreibungsmenge über die Flexibilitätsplattform für die Folgejahre ist durch den Regelzonenführer in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde auf Basis der bisherigen Nutzung festzulegen und jährlich bis zum 15. Dezember zu veröffentlichen.

Stilllegungsverbot gemäß § 145 EIWG

§ 6. (1) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber Betreibern geeigneter inländischer Stromerzeugungsanlagen mit Ausnahme von Aggregatoren, die keine Stromerzeugungseinheiten mit einer Engpassleistung größer als 1 MW aggregieren, nach den Vorgaben der Abs. 2 und 3 Stilllegungsverbote gemäß § 145 EIWG aussprechen, wenn

1. unter Berücksichtigung aller im Verfahren gemäß § 4 gelegten und nicht ausgeschiedenen Angebote, der für den Betrachtungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 festgelegte Netzreservebedarf nicht gedeckt werden kann, oder
2. im Verfahren gemäß § 4 weniger als drei Gebote von unterschiedlichen Unternehmen gelegt wurden oder

3. zumindest ein Angebot pivotal ist, sodass es zur Deckung des Bedarfes preisunabhängig und jedenfalls kontrahiert werden muss, oder
4. die Stilllegungsmeldungen gemäß § 3 Abs. 1 das Eineinhalbfache des gemäß § 4 zu beschaffenden Netzreservebedarfs abzüglich der über die monatliche Flexibilitätsplattform zu beschaffenden Netzreservekapazität unterschreiten.

Spricht die Regulierungsbehörde Stilllegungsverbote gemäß § 145 ElWG aus, sind die Marktteilnahme sowie die Inanspruchnahme von Monaten der Toleranzbandbreite durch Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, unbeschadet der Verkürzung des Stilllegungsverbotes gemäß § 146 Abs. 2 ElWG, unzulässig.

(2) Für die Abwicklung des Verfahrens gemäß § 145 ElWG hat der Regelzonenführer der Regulierungsbehörde auf Ersuchen binnen einer Woche die notwendigen Informationen über alle Betreiber geeigneter inländischer Stromerzeugungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Regulierungsbehörde hat diese zur Bekanntgabe ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nachteile und Kosten gemäß § 145 Abs. 3 ElWG binnen angemessener, drei Wochen nicht überschreitender Frist aufzufordern. Die Regulierungsbehörde hat diese Kosten nach Maßgabe des § 145 Abs. 3 und 4 ElWG sowie von Abs. 3 zu plausibilisieren und dies dem Regelzonenführer nach den erfolgten Kostangaben der Anlagen unter Berücksichtigung der Wirksamkeit mitzuteilen. Der Regelzonenführer hat auf dieser Basis zu berechnen, wie der ausstehende Bedarf zu den geringsten Gesamtkosten gedeckt werden kann, und dies der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Auf dieser Grundlage sind die Stilllegungsverbote gemäß § 145 ElWG auszusprechen. Der Regelzonenführer hat danach mit den Betreibern dieser Anlagen Netzreserveverträge abzuschließen, in welchen die Pflichten der Anlagenbetreiber und die Abgeltung der Kosten und wirtschaftlichen Nachteile festgelegt werden. Für diese Zwecke ist vom Betreiber unter sinngemäßer Anwendung des § 145 ElWG ein getrennter Rechnungskreis zu führen. Die Regulierungsbehörde hat darin volle Einsichts- und Auskunftsrechte.

(3) Nicht anerkennungsfähig gemäß § 145 Abs. 4 ElWG ist, in Abweichung zu § 145 Abs. 3 Z 4 ElWG, auch ein allfälliger Wertverbrauch aufgrund der Alterung und Abnutzung des Kraftwerks im Zeitraum des Stilllegungsverbotes, auf Grundlage der nachweisbaren Buchwerte zum Stichtag des 31. Dezember des Vorjahres. Der Regelzonenführer hat im Rahmen des gemäß § 145 Abs. 2 ElWG abzuschließenden Vertrages mit dem Betreiber die Höhe einer monatlichen Akontozahlung während der Dauer des Stilllegungsverbotes zu vereinbaren.

(4) Die Prüfung des den Betreibern für die Kosten und wirtschaftlichen Nachteile zustehenden Ersatzes gemäß Abs. 3 sowie § 145 Abs. 3 und 4 ElWG erfolgt durch die Regulierungsbehörde binnen angemessener Frist nach Ende des Stilllegungsverbots. Die Regulierungsbehörde teilt ihre Beurteilung über den Ersatz der Kosten und wirtschaftlichen Nachteile gemäß Abs. 3 sowie § 145 Abs. 3 und 4 ElWG dem Regelzonenführer mit, der danach die Auszahlung des nach Abzug der Akontozahlungen sowie von Erlösen aus einer anteiligen Verrechnung der Netzreservekosten im Rahmen eines Engpassmanagementabrufs, sofern dies in der Verordnung gemäß § 140 Abs. 3 ElWG gesondert festgelegt wird, verbleibenden Restbetrages an die Betreiber durchzuführen hat.

(5) Der Regelzonenführer hat Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, 3 und 4, die nicht zur Abgabe ihrer Aufwendungen und Kosten gemäß Abs. 2 aufgefördert wurden, einzuladen, Angebote unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 5 und 6 abzugeben. Die Angebote sind mit den Ergebnissen einer Kostenprüfung gemäß Abs. 2 durch den Regelzonenführer zu vergleichen und alle Anlagen sind nach den erfolgten Kostangaben unter Berücksichtigung der Wirksamkeit zu reihen. Der Regelzonenführer hat sodann gemäß § 4 Abs. 7 vorzugehen. Soweit eine Kontrahierung von Geboten gemäß Satz 1 erfolgt, gilt § 4 Abs. 8 bis 11 sinngemäß.

Monitoring

§ 7. (1) Die Ergebnisse des Berichts gemäß § 144 Abs. 10 ElWG („Wettbewerbsbericht Netzreserve“) sind bei der Erstellung der Methode, bei der Ausgestaltung der technischen Eignungskriterien und der Beschaffung der Netzreserve gemäß den §§ 3 bis 6 sowie der Ausgestaltung der Netzreserveverträge zu berücksichtigen. Sollte der Bericht gemäß § 144 Abs. 10 ElWG („Wettbewerbsbericht Netzreserve“) einen Änderungsbedarf der Methode erforderlich machen, so hat der Regelzonenführer binnen zwei Monaten einen Entwurf für eine Änderung der Methode bei der Regulierungsbehörde einzureichen. Diese Frist kann durch die Regulierungsbehörde erstreckt werden.

(2) Der Regelzonenführer hat jährlich bis längstens 14. August eine Ex-Post-Analyse über die Entwicklungen des Bedarfs, der Häufigkeit, der Wirksamkeit und der Ursachen der Engpassmanagementabrufe vom 1. Juli des Vorjahres zumindest bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, samt den jeweils vorliegenden energiewirtschaftlichen Besonderheiten für die systemkritischsten Fälle, unter Berücksichtigung des Berichts gemäß Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/943

durchzuführen, darüber der Regulierungsbehörde zu berichten und die Analyse in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dabei sind insbesondere mindestens jeweils fünf netztechnisch relevante Situationen der Winter- und Sommersaison zu analysieren, in denen das Ziel der Netz- und Versorgungssicherheit gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 ElWG ohne den Einsatz von Netzreserve gefährdet gewesen wäre, sowie darzulegen, welche ähnlichen Situationen in der Systemanalyse zur Feststellung des Bedarfs an flexibler Leistung identifiziert wurden. In diesem Zusammenhang soll auch eine Analyse über die Häufigkeit des Auftretens der in der Systemanalyse angenommenen Situationen in der Realität durchgeführt werden und die Unterschiede zwischen den aufgetretenen und simulierten Situationen ausgewertet werden. Es sollen die im Analysezeitraum gemäß dem ersten Satz vorliegenden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf das Engpassmanagement im Kontext zu den gewählten technisch sinnvollen Eingangsdaten sowie Annahmen für Szenarien der Systemanalyse zur Bedarfsableitung analysiert werden. Weiters soll eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Engpassmanagementabrufe betreffend Abrufkosten, Anzahl an Tagen an denen Engpassmanagement notwendig ist, sowie Energiemengen gegenüber den Annahmen bzw. Ergebnissen in der Systemanalyse für den gegenständlichen Zeitraum durchgeführt und eine saisonale Auswertung dieser mindestens auf monatlicher Basis vorgenommen werden. Darüber hinaus ist der maximale zeitgleiche Abruf an Netzreserve im gegenständlichen Zeitraum auszuweisen. Die Ex-Post-Analyse ist der Regulierungsbehörde zu übermitteln und für zukünftige Prognosen, insbesondere für die Feststellung des Bedarfes für das kommende Jahr im Sinne einer kostenoptimierten Beschaffung, zu berücksichtigen.

Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Betreiber von inländischen Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von 1 MW bis 20 MW sowie Betreiber von Energiespeicheranlagen mit einer Engpassleistung in Einspeiserichtung von mindestens 1 MW haben ihre Stilllegungsmeldungen gemäß § 143 ElWG in der Fassung des § 3 Abs. 1 für das Netzreservejahr 2026/27 bis zum Ende der Interessensbekundung 2026 abzugeben.

(2) Das Verfahren für die Interessensbekundung gemäß § 4 Abs. 2 für das Netzreservejahr 2026/27 hat binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieser Verordnung zu beginnen.

(3) Der Regelzonenführer hat für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis zumindest 30. Juni 2026 eine Ex-Post-Analyse gemäß § 7 Abs. 2 bis 14. August 2026 durchzuführen.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control)

Wien, am 26. Februar 2026

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Vorblatt

Hintergrund:

Mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wurde die Rechtsgrundlage für die Netzreserve, die bisher in den §§ 23a bis 23d EIWOG 2010 geregelt war, mit Änderungen in die §§ 143 ff EIWG überführt. Gleichzeitig erfolgte aufgrund des Auslaufens der Genehmigung des bisherigen Beihilfemechanismus mit 31. Dezember 2025 und vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen seit 2021 eine Weiterentwicklung der Netzreserve. Die Neuregelung wurde von der Europäischen Kommission im Oktober 2025 beihilferechtlich genehmigt. Gemäß § 146 Abs. 4 EIWG sind zu Teilen der Netzreserveausgestaltung durch Verordnung der Regulierungsbehörde nähere Bestimmungen zur Herstellung der Konformität mit der beihilfenrechtlichen Genehmigung sowie zur Sicherstellung der operativen Durchführbarkeit der für die Netzreserve notwendigen Prozesse zu erlassen.

Inhalt:

Durch die vorliegende Netzreserve-Verordnung werden zur Herstellung der beihilferechtlichen Vereinbarkeit der Netzreserve sowie zur Sicherstellung ihrer operativen Durchführbarkeit Regelungen insbesondere zu den technischen Voraussetzungen, dem Verfahren der jährlichen Ausschreibung der Netzreserve, der flexiblen Beschaffung auf der Flexibilitätsplattform, dem Stilllegungsverbots-Verfahren sowie zum Monitoring getroffen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine gesicherte und wirtschaftlich effiziente Stromversorgung ist eine fundamentale Voraussetzung für Wertschöpfungsprozesse und somit von grundlegender Bedeutung für den Wirtschaftsstandort. Der österreichische Stromgroßhandel als zentraler Allokationsmechanismus zur Wahrung der Stromversorgung ist aufgrund der zentraleuropäischen Lage Österreichs und historischer Gegebenheiten von einem hohen Ausmaß grenzüberschreitender Handelsmöglichkeiten geprägt, welche nicht zuletzt im Falle von nationalen Knappheitssituationen zusätzliche Versorgungsflexibilität sowie Liquidität und Wettbewerb ermöglichen. Im Kontext der Abwicklung der optimalen Marktallokation ereignen sich jedoch auch relevante Netzengpässe, die durch den Regelzonenführer zu lösen sind. Zur Bewältigung dieser Netzengpässe werden im Rahmen der Netzreserve technisch notwendige Flexibilitätsleistungen vertraglich abgesichert, die ansonsten nicht zur Verfügung stehen würden. Die Netzreserve ist folglich ein Instrument, das die versorgungssichernde und effiziente Funktionsweise des Stromgroßhandels für den Wirtschaftsstandort Österreich gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets, da die Kosten der Netzreserve von den Netzkunden getragen werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Erlassung der Netzreserveverordnung wird der beihilferechtlichen Genehmigung dieses Beihilfemechanismus durch die Europäische Kommission vom 6. Oktober 2025, SA.113090, ABl. C/2025/6369 vom 26.11.2025, sowie den europäischen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1-89 (KUEBLL) Rechnung getragen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 7 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Die Regulierungsbehörde hat vor der Erlassung der Verordnung eine Stellungnahme des Regelzonenführers einzuholen. Gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Günstiger-Strom-Gesetzes, BGBl. I Nr. 91/2025, hat die Regulierungsbehörde vor der Erlassung von Verordnungen eine öffentliche Begutachtung mit angemessener Frist durchzuführen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Dynamische energiewirtschaftliche Veränderungen sowohl in Österreich als auch in den Nachbarländern führen zu steigenden Netzbelastungen und folglich auch zeitweise zu erhöhtem Redispatchbedarf. Mit der vorliegenden Verordnung werden Regelungen zur Durchführung der Netzreserve für den beihilferechtlichen Genehmigungszeitraum bis Ende 2030 festgelegt, um diesen Anforderungen effizient und kostengerecht zu begegnen.

Die Regelungen sollen den gesicherten Einsatz von für das Engpassmanagement relevanten Kraftwerken ermöglichen, die für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit unerlässlich sind. Der Regelzonenführer wird verpflichtet, die mittels einer Systemanalyse ermittelten Netzreservebedarfe in einem mehrstufigen Verfahren zu decken. Sofern aufgrund eines klaren Überhangs von Stilllegungsmeldungen gegenüber dem ermittelten Netzreservebedarf angebotsseitig ausreichend Wettbewerb vorhanden ist, hat der Regelzonenführer in einem wettbewerblichen Verfahren die nötigen Ressourcen zu kontrahieren, um für die Zwecke des Engpassmanagements jederzeit in ausreichendem Maß verfügbare Kraftwerke oder Verbraucher aktivieren zu können. Die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren steht neben inländischen und europäischen Erzeugungsanlagen auch Aggregatoren sowie Entnehmern, die ihre Verbrauchsanlagen temporär reduzieren oder verlagern können (Demand-Side-Response) und Speicheranlagen, die für das Engpassmanagement in beide Richtungen (einspeiseerhöhend oder entnahmeerhöhend) abgerufen werden können, offen. Wie bisher werden auf verschiedenen Ebenen ökologische Kriterien berücksichtigt und ein striktes Marktverbot während der Kontrahierung sorgt für die Hintanhaltung von Marktverzerrungen. Flankierend zum dargestellten jährlichen Ausschreibungsverfahren sind über die Flexibilitätsplattform gemäß § 142 EIWG weitere, kurzfristige Angebote zur Netzreservevorhaltung zu beschaffen. Einzelne, in einem konkreten Netzreservejahr relevante Kraftwerke können, sofern das wettbewerbliche Verfahren nicht erfolgreich war oder vorab nicht aussichtsreich schien, im Notfall weiterhin ebenfalls mittels Stilllegungsverbots zum Weiterbetrieb verpflichtet werden. Ein solches Stilllegungsverbot ist durch die Regulierungsbehörde bescheidmäßig auszusprechen.

Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2 (Besondere Begriffsbestimmungen für die Netzreserve):

Gemäß § 146 Abs. 4 EIWG kann die Regulierungsbehörde in der Verordnung Abweichendes von den Begriffsbestimmungen zur Netzreserve anordnen, sofern dies im Zulässigkeitsrahmen des beihilferechtlichen Genehmigungsbeschlusses bleibt oder zur Herstellung der Beihilferechtskonformität der Netzreservemaßnahme mit der Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 6. Oktober 2025 erforderlich ist.

Z 3 soll § 6 Abs. 1 Z 115 EIWG abändern. Die bislang vorgesehene maximale Aktivierungsdauer der kontrahierten Leistung von zehn Stunden entfällt.

Die Z 1 und Z 4 bis 11 definieren die Zeiträume der Netzreserveprodukte und Stilllegungen tw. in Abweichung zu § 6 Abs. 1 Z 134 und Z 153 EIWG. Dadurch soll auch klargestellt werden, dass es zwischen den einzelnen Netzreservejahren und zwischen den beiden Saisonprodukten zu keinen Überschneidungen kommt. Ein Monatsprodukt wird dabei neu geschaffen. Die Nutzung von Toleranzmonaten ist nur im Fall einer temporären saisonalen Stilllegung in Form eines saisonalen Netzreservevertrages für das Sommerprodukt in den angegebenen Zeitspannen möglich.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen und die Anzeigepflicht bei der Inanspruchnahme von allfälligen Toleranzbreiten für die Anpassung der Dauer von Stilllegungen oder Kontrahierungszeiträumen neu. Erfahrungen aus der Praxis zeigen einen Bedarf zur rechtlichen Regelung dieser Inhalte auf.

Zu § 3 (Anzeigepflichten gemäß § 143 EIWG):

Abs. 1 ändert § 143 Abs. 1 EIWG ab, um die Entsprechung mit dem Beihilfenrecht sicherzustellen. Geplante Stilllegungen sind bis 31. Dezember anzuzeigen, um den Betreibern mehr Zeit zu lassen, die künftige Marktentwicklung für das kommende Netzreservejahr besser antizipieren zu können. Für Anlagen, für welche der Weiterbetrieb beabsichtigt ist, ist keine Meldung erforderlich. Ebenso ist, unbeschadet anderweitiger Meldeverpflichtungen auf anderer Rechtsgrundlage, für geplante und sehr kurzfristige Außerbetriebnahmen oder bei ungeplanten Stilllegungen eine Anzeige auf Grundlage des § 3

in Verbindung mit § 143 ElWG nicht erforderlich. Zur Stilllegungsmeldung verpflichtet sind ausschließlich Betreiber von Erzeugungsanlagen, welche gemäß ElWG einem Einspeisepunkt zugeordnet sind. Die Meldungen können auch für längere Zeiträume als für ein Jahr abgegeben werden. Die Größenschwelle, ab der die Anzeigepflicht greift, soll auf 1 MW gesenkt werden, um den Kenntnisstand des Regelzonenführers über Stilllegungen von Kraftwerken weiter zu erhöhen, die Planung des Netzreservebedarfes zu verbessern und für mehr Angebot zu sorgen. Die Auflistung der für die Anzeige notwendigen Informationen ist demonstrativ und kann durch den Regelzonenführer erweitert werden. Eine Nachmeldung von Stilllegungen ist gesetzlich und in der Verordnung nicht vorgesehen. Unterbleibt die fristgerechte Anzeige von Stilllegungsmeldungen, hat die Anlage, mit Ausnahme von technisch bedingten Nichtverfügbarkeiten, für das Netzreservejahr jederzeit für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stehen. Betreiber von Energiespeichereinrichtungen mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW können an der jährlichen Ausschreibung gemäß § 4 nur teilnehmen, wenn sie eine Stilllegungsmeldung rechtzeitig abgegeben haben.

Zu § 4 (Jährliche Ausschreibung):

§ 4 regelt in teilweiser Abweichung von § 144 ElWG das Beschaffungsverfahren, um die Entsprechung mit dem Beihilfenrecht sicherzustellen. Die Bestimmung soll die wettbewerbliche Beschaffung der Netzreserve mittels jährlicher Ausschreibung regeln, sofern es angebotsseitig ausreichend Wettbewerb gibt.

Abs. 1 ändert § 144 Abs. 1 ElWG ab und definiert die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens sowie den Kreis der Teilnahmeberechtigten. Grundvoraussetzung für ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren soll sein, dass es anhand der erfolgten Stilllegungsmeldungen antizipierbar ausreichend Bieterwettbewerb bei der jährlichen Ausschreibung geben wird. Dieser Mindestwert wird mit 150% des über die Ausschreibung zu deckenden Netzreservebedarfes angesetzt. Dieser Mindestwert wurde als Initialwert im Rahmen des Notifikationsverfahrens in Abstimmung mit der europäischen Kommission bestimmt und reflektiert die im Rahmen des Marktberichts Netzreserve attestierten Wettbewerbsdefizite. Begründet ist dieser Wert durch die Möglichkeit der Ausübung von Marktmacht mit entsprechenden Preisaufschlägen auf die Bereitstellungskosten der Anlagenbetreiber. Der Wert von 150% entspricht dabei jenem empirischen Grenzwert, bei dem es zu keiner weiteren Verschlechterung der wettbewerblichen Indikatoren im Vergleich zur aktuellen Marktlage kommt. Wenn also der Netzreservebedarf bspw. mit 100 Leistungseinheiten ermittelt wird und davon antizipierbar 10 Einheiten durch die Flexibilitätsplattform abgedeckt werden können, muss es für eine wettbewerbliche Ausschreibung zumindest Stilllegungsmeldungen im Ausmaß von 135 Leistungseinheiten (150% von 90) geben, damit das Verfahren gemäß § 4 iVm § 144 ElWG gestartet wird; andernfalls ist eine Kostenprüfung samt Stilllegungsverbot gemäß § 6 iVm § 145 ElWG durchzuführen. In den Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers sind die technischen Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine Teilnahme einer Teilkapazität einer Anlage im Ausschreibungsverfahren möglich ist.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung soll für Betreiber von Verbrauchsanlagen gemäß Abs. 1 Z 2 das Erfordernis einer sechstündigen Mindestverfügbarkeit entfallen, um das Teilnehmerpotenzial zu erweitern und den Wettbewerb weiter zu fördern. Durch die Erwähnung der Energiespeichereinrichtungen soll weiters klargestellt werden, dass auch Energiespeichereinrichtungen teilnahmeberechtigt sind und für diese die gleichen Regeln wie für Erzeugungsanlagen gelten.

Die Abs. 2 bis 6 ändern § 144 Abs. 2, 3 und 5 ElWG, um eine reibungslose und beihilfenrechtskonforme Vollziehung der Ausschreibung sicherzustellen. Die in Abs. 3 Z 3 festgeschriebenen Bewertungsfaktoren sollen herangezogen werden, um technologieübergreifend eine diskriminierungsfreie Beteiligung aller teilnahmeberechtigten Anbieter sicherzustellen (ermöglicht sog. „De-rating“). Dadurch soll beispielsweise die Möglichkeit eines Netzreserveanbieters, länger oder schneller für das Engpassmanagement zur Verfügung stehen zu können als ein anderer Anbieter, entsprechend positiv berücksichtigt werden. Abs. 3 Z 2 definiert die Produkte, die zur Deckung des Netzreservebedarfes beschafft werden können. Abs. 3 Z 4 verankert eine Möglichkeit zur Anpassung des in Abs. 6 festgelegten Referenzwertes. § 4 Abs. 6 legt zusätzlich zur gesetzlichen Regelung fest, dass die Ausklammerung der teuersten 10% für die Referenzwertberechnung je Produktgruppe, unter Zusammenfassung von saisonalen (Sommer)Angeboten und Angeboten für eine Sommersaison, erfolgt, um eine sachgerechtere Vergleichbarkeit sicherzustellen und Verwerfungen zwischen Produktgruppen zu vermeiden.

Abs. 7 ändert das Verfahren bei der Genehmigung der kontrahierten Angebote mittels der Bescheiderlassung in § 144 Abs. 6 ElWG in Teilen. Dadurch soll auch klargestellt werden, dass lediglich die Auswahl der im jährlichen Ausschreibungsverfahren ausgewählten Produkte zur Genehmigung

vorzulegen ist; bei den über die Flexibilitätsplattform zu beschaffenden Produkte gemäß § 5 gelangt dieses Verfahren nicht zur Anwendung.

Abs. 8 und 10 stellt in Änderung von § 144 Abs. 7 ElWG klar, dass, mit Ausnahme der Toleranzmonate, lediglich ganze Jahre, Saisonen oder Monate kontrahiert werden dürfen. Bei Netzreservekontrahierung ist eine gleichzeitige anderweitige (doppelte) Vermarktung der Anlagen unzulässig, wie zB die zeitgleiche Regelenergiebereitstellung und Netzreservevorhaltung durch dieselbe Anlage; es ist auch nicht zulässig, dass etwa Anlagen, die als Teil von zugeschlagenen Angeboten von Aggregatoren oder Pool-Anbietern kontrahiert wurden, den Vertrag monatlich ruhend stellen, um dann über die Flexibilitätsplattform erneut monatsweise anbieten zu können. Was jedoch gestattet wird, ist, die im Zuge des Hoch- oder Niederfahrens der Netzreserveanlage aufgrund eines Engpassmanagement-Abrufes erzeugte Energie („Rampe“) selbst zu vermarkten, sofern die Verordnung gemäß § 140 Abs. 3 ElWG dies zulässt; die diesfalls daraus lukrierten Erlöse sind wiederum vom sodann gebührenden Entgelt für den Engpassmanagement-Einsatz abzuziehen. Wird eine Stromerzeugungsanlage, die eine Stilllegungsmeldung abgegeben hat, nicht kontrahiert, ist diese gemäß § 144 Abs. 9 ElWG für den angekündigten Stilllegungszeitraum außer Betrieb zu nehmen.

Abs. 10 trifft neu Klarstellungen zum Netzreserveentgelt für den Fall einer Inanspruchnahme von Toleranzmonaten gemäß § 6 Abs. 1 Z 134 und Z 153 ElWG iVm § 2. Wird der Zeitraum der Netzreserveerbringung einer Anlage durch ein Toleranzmonat verkürzt, gebührt für dieses Monat kein Entgelt bzw. ist die vertraglich bestimmte Entgeltsumme entsprechend zu kürzen. Der umgekehrte Fall der (späteren) Verlängerung des Erbringungszeitraums ist nicht möglich. Hat also ein Betreiber einer Erzeugungsanlage auf Basis einer saisonalen Stilllegungsmeldung das Recht auf Ausübung der Toleranzbandbreite und einen saisonalen Netzreservevertrag abgeschlossen, kann er, sofern dies gemäß § 2 Abs. 2 rechtzeitig erfolgt, beispielsweise die Dauer des saisonalen Netzreservevertrages insofern verkürzen, als dass der saisonale Vertrag nicht am 1. April, sondern am 1. Mai oder erst am 1. Juni beginnt. Sollte derselbe Betreiber auf Basis einer saisonalen Stilllegungsmeldung lediglich für die Monate Mai und Juni monatliche Netzreserveverträge erhalten haben, kann er gemäß seinem Recht auf Ausübung der Toleranzbandbreite den monatlichen Netzreservevertrag für Mai aussetzen, für Juni jedoch nicht, weil dieser Monat außerhalb des Toleranzbandbereiches liegt.

Abs. 11 ersetzt § 146 Abs. 1 ElWG und räumt in Entsprechung mit der beihilfenrechtlichen Genehmigung, wonach es gemäß Rz 7 der Zweck der Netzreserve ist, kleinere Erzeugungsanlagen und Demand-Side-Verbrauchsanlagen zu forcieren, den Betreibern von Anlagen mit aufrechtem Netzreservevertrag die Möglichkeit ein, einmalig für definierte Zeiträume die Teilnahme an der Netzreserve auszusetzen, um zB an anderen Märkten teilzunehmen. Geänderte energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen können dazu führen, dass sich Anlagen aus Markterlösen finanzieren können und dadurch keine Zahlungen aus der Netzreserve benötigen. Dies soll einen Beitrag zu einer Verringerung der Netzreservekosten und damit der Netzentgelte für den Netzkunden leisten. Wird ein Netzreservevertrag aus diesem Titel heraus ganz oder teilweise ausgesetzt, ist das gesamte für diesen Zeitraum vereinbarte Entgelt zurückzuzahlen bzw. vom Regelzonenführer einzubehalten, mit Ausnahme der angemessenen wirtschaftlichen Nachteile und Kosten für eine bisher erfolgte Erbringung einer Netzreservevorhaltung; die Abgeltung und die Abwicklung erfolgen sinngemäß wie nach § 6.

Zu § 5 (Ausschreibungen über die Flexibilitätsplattform):

Die in § 5 neu vorgesehene Ausschreibung über die Flexibilitätsplattform soll die jährliche Ausschreibung gemäß § 4 flankieren. Ziel ist es, auch kleinteiligere Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen, die über die durch das ElWG in § 142 eingeführte Flexibilitätsplattform an Ausschreibungen kurzfristig teilnehmen können, als mögliche Netzreservebringer zu gewinnen. Die Flexibilitätsplattform befindet sich aktuell noch im Aufbau, weshalb ihre Inanspruchnahme faktisch erst ab einer operativen Verfügbarkeit beginnen kann. Da es noch keine Erfahrungswerte gibt, werden für das operativ erste Ausschreibungsjahr maximal 40 MW pro Monat angesetzt.

Es hat die Flexibilitätsplattform durch die Größenschwelle von maximal 1 MW eine andere Nutzergruppe im Fokus als die Anbieter bei der jährlichen Ausschreibung gemäß § 4. Da jedoch gewisse Überschneidungen, etwa bei kleinen Anlagen von Pool-Anbietern, möglich sind, wird klargestellt, dass angebotsseitig eine „doppelte Nutzung“ von Netzreserveleistung nicht zulässig ist. Die Bedingungen der Nutzung der Flexibilitätsplattform für die Netzreservebeschaffung ist noch in gesonderten Allgemeinen Bestimmungen festzulegen, welche vom Regelzonenführer zu erstellen und mit der Regulierungsbehörde abzustimmen sind.

Die Nutzung der Flexibilitätsplattform ist durch Verordnung gemäß § 139 Abs. 3 ElWG festzulegen.

Zu § 6 (Stilllegungsverbot):

Abs. 1 ändert zur Herstellung der beihilferechtlichen Konformität der Netzreserve ab Oktober 2025 § 144 Abs. 8 und § 145 Abs. 1 EIWG insofern ab, als dass die für ein Stilllegungsverbot ursächlichen Voraussetzungen vom Gesetz abweichend festgelegt und erweitert werden. Das Verfahren hat sich jedoch weiterhin nach § 145 Abs. 1 EIWG unter Anwendung der dort vorgesehenen Bescheidkompetenz und aufschiebenden Wirkung zu richten. § 145 Abs. 6 EIWG, der den Aufbringungsmechanismus über die von der Regulierungsbehörde festzulegenden Systemnutzungsentgelte, festlegt, gilt unverändert.

Der bisher in § 144 Abs. 8 EIWG bzw. § 23b Abs. 8 EIWOG 2010 vorgesehene Zwischenschritt, wonach kostenbasierte Verträge mit jenen Betreibern von geeigneten Anlagen, die an der Ausschreibung partizipiert haben, aber nicht ausgewählt wurden, abgeschlossen werden können, entfällt. Geeignete Anlagen kommen nunmehr, unabhängig davon, ob sie zuvor in der Ausschreibung partizipiert haben, unmittelbar für ein Stilllegungsverbot in Frage. Im Fall einer Einweisung besteht kein zusätzliches gesetzliches Recht auf Inanspruchnahme der Toleranzbandbreite, da der Stilllegungszeitraum bescheidlich festgelegt wird; eine Toleranzbandbreite kann jedoch im Bescheidverfahren zuerkannt werden, wenn es sich um ein Stilllegungsverbot mit saisonalem Charakter wie bei einer saisonalen Stilllegungsmeldung handelt. Außerdem ist es auch möglich, ohne vorherige Ausschreibung Stilllegungsverbote zu erlassen, wenn die Kennzahlen der Stilllegungsanzeigen und des Netzreservebedarfes indizieren, dass es voraussichtlich keinen ausreichenden Gebotswettbewerb geben wird (siehe die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1).

Abs. 2 ändert in Entsprechung mit den beihilferechtlichen Vorgaben das in den § 144 Abs. 8 bzw. § 145 Abs. 1 und 5 EIWG (bisher: § 23b Abs. 8 und § 23c EIWOG 2010) geregelte Vorgehen. Da künftig, bei indiziert fehlendem Bieterwettbewerb, auch für den gesamten Netzreservebedarf eine Beschaffung mittels Kostenprüfung und Stilllegungsverbotsverfahren durchgeführt werden kann, erfolgt in diesem Szenario eine Erhebung der Kosten der in Frage kommenden Netzreserveerbringer durch die Behörde unter Mitwirkung des Regelzonenführers. Auf Basis einer Erfassung nach Kosten und Wirksamkeit sind die Anlagen vom Regelzonenführer kostenoptimal auszuwählen. Der Regelzonenführer hat bei Bedarf auf Ersuchen der Regulierungsbehörde die für die Beurteilung notwendigen Informationen zeitnahe zu übermitteln, um ein zeiteffizientes Verfahren zu gewährleisten.

Abs. 3 ergänzt § 145 Abs. 4 EIWG insofern, als dass ein allfälliger Wertverbrauch aufgrund der Alterung und Abnutzung des Kraftwerks im Zeitraum des Stilllegungsverbotes, auf Grundlage der nachweisbaren Buchwerte zum Stichtag des 31. Dezember des Vorjahres nunmehr nicht abgeltungsfähig ist, während dieser Kostenbestandteil bisher gemäß § 145 Abs. 3 Z 4 EIWG (bisher: § 23c Abs. 3 Z 4 EIWOG 2010) als abgeltungsfähig galt.

Aus § 145 Abs. 2 EIWG ergibt sich, dass die ordentlichen Gerichte für allfällige zivilrechtliche Streitigkeiten über die Höhe des Ersatzes der Kosten und wirtschaftlichen Nachteile zuständig sind.

Zu § 7 (Monitoring):

Abs. 1 ergänzt § 144 Abs. 10 EIWG dahingehend, dass der Bericht auch in künftigen Systemanalysen, bei der Auswahl der Eingangsparameter sowie bei der Festlegung der Methode für die Systemanalyse Berücksichtigung zu finden hat.

Abs. 2 sieht nunmehr eingehendere Bestimmungen zu einer jährlichen Ex-Post-Analyse über die Entwicklungen und Häufigkeit der Engpassmanagement Abrufe des Vorjahres vor, die für die Zukunft zu berücksichtigen ist. Die Bestimmungen zur Ex-Post-Analyse sollen die operative Durchführbarkeit der für die Netzreserve notwendigen Prozesse verbessern und dem in der beihilfenrechtlichen Genehmigung enthaltenen Gebot einer laufenden Kontrolle entsprechen.

Zu § 8 (Übergangsbestimmungen):

Aufgrund des Inkrafttretens des EIWG während des bereits angelaufenen Verfahrens zur Beschaffung der Netzreserve für das kommende Jahr werden, in Abweichung zum Regelprozedere, besondere Übergangsbestimmungen für einzelne Verfahrensschritte festgelegt.

Zu § 9 (Inkrafttreten):

Die Verordnung tritt aufgrund der bereits geltenden beihilfenrechtlichen Vorgaben mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gemäß § 188 Abs. 10 EIWG mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

